

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 240/2016	
Bürgeranregung			
Wirtschaftsförderung, Flächenmanagement und Stadtmarketing	öffentlich	☒	
Bennemann, Lothar	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	6	30.08.2016

Bürgeranregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung
 hier: Bewässerungsgräben, Flößgräben im Neandertal

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten ja, zusätzliche Personal- und Sachkosten; ggf. Grunderwerb
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten zusätzlicher Pflegeaufwand
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☒ Wasserhaushalt	☐ Klima
☒ Boden	☒ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Der Bürgeranregung wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			

Verwaltungserläuterung:

Zunächst ist festzustellen, dass die Verwaltung die Bürgeranregung hinsichtlich der Attraktivierung der Bewässerungs- und Flößgräben im Neandertal positiv bewertet, die langfristig gesehen auch wünschenswert ist. Zum besseren Verständnis dieser Einschätzung ist die Veröffentlichung im Amtsblatt vom 25.06.2010 einschließlich der Begründung als Anlage beigelegt.

Allerdings stehen der denkbaren Umsetzung derartiger Maßnahmen durch die Verwaltung eine Reihe von Hinderungsgründen entgegen:

- Die betroffenen Grundstücke befinden sich ausschließlich im Privatbestand verschiedener Eigentümer und unterliegen damit nicht dem unmittelbaren Einflussbereich der Stadt.
- Die angeregten Maßnahmen sind mit einem erheblichen zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Dies könnte die Stadt unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte (freiwillige Maßnahme, keine Ressourcen) selbst dann nicht leisten, wenn der unmittelbare Zugriff auf die Grundstücke gewährleistet wäre.
- Ein Teil der Flächen des Bodendenkmals liegt in einem Naturschutzgebiet und ist nicht an jeder Stelle über Bestandswege erreichbar. Hier stehen möglicherweise auch Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes einer Nutzung / Inanspruchnahme entgegen.

Die Verwaltung kann deshalb insgesamt der Anregung nicht folgen.

Allerdings werden die Anregungen hinsichtlich des Zusatzangebotes (Ziffer 5) sowie der Erwähnung als Teil einer Route (Ziffer 6) insoweit aufgegriffen, als dass sie an den Kreis im Rahmen der Darstellung des Neanderlandes weitergegeben werden.

Darüber wird angeregt, darüber nachzudenken, ob nicht über eine private Initiative gemeinsam mit den Flächeneigentümern zumindest eine teilweise Umsetzung der Anregungen (sh. Ziffern 1,2,3) angestrebt werden kann.